

# SteuerBlatt

... IHR BERATER INFORMIERT

Februar 2008 / Nr. 1

Lohnverrechnung

## Reisekosten- novelle 2007

Am 17.12. hat das Ministerium in einem Erlass zu Zweifelsfragen hinsichtlich der Reisekostenregelung ab 1.1.2008 Stellung genommen. Leider ist der Erlass nicht sehr umfangreich, obwohl es Berge von Zweifelsfragen gibt. Lesen Sie hier zumindest die Antworten auf zwei Fragen.

Frage: Wie sind Dienstreisen zu anderen Standorten des Arbeitgebers (nicht aber bei Baustellen- oder Montagetätigkeit) zu beurteilen, wenn für den Arbeitnehmer an diesen Standorten kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht?

Antwort: Steht an anderen Standorten des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer

kein Arbeitsplatz zur Verfügung, sind Dienstreisen zu diesen Einsatzorten grundsätzlich als Außendiensttätigkeit einzustufen und damit das steuerfreie Tagsgeld auszahlbar.

Beispiele für Außendiensttätigkeit sind:

Ein Mitarbeiter ist ständig in einer Filiale beschäftigt. Wöchentlich findet eine Dienstbesprechung in der Zentrale statt. Ein Arbeitsplatz steht ihm dort nicht zur Verfügung. (Außendiensttätigkeit in der Zentrale).

Ein Mitarbeiter ist ständig in der Zentrale beschäftigt. Er besucht aber die Filialen für Schulungs-, Informations-, Prüfungs-, Kontrolltätigkeit oder für Wartungsarbeiten. Für derartige „Besuche“ aus der Zentrale wird in den Filialen kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. (Außendiensttätigkeit in den Filialen).

Frage: Wie ist vorzugehen, wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig an mehreren Betriebsstandorten, an denen ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, tätig wird?

Antwort: Wird ein Arbeitnehmer regelmäßig an verschiedenen Betriebsstandorten/ Betriebsstätten (nicht aber für Baustellen- oder Montagetätigkeit) des Arbeitgebers tätig und steht an diesen Standorten ein Arbeitsplatz zur Verfügung, liegt steuerrechtlich keine Dienstreise vor. Ebenso liegt keine vorübergehende Tätigkeit im diesem Sinne an einem anderen Einsatzort vor, weil das Tätigwerden von vornherein auf Dauer und nicht vorübergehend angelegt ist. Angemerkt wird, dass Kosten für Fahrten zwischen zwei Arbeitsstätten immer Werbungskosten darstellen bzw. für diese Fahrten immer ein nicht steuerbarer Kostenersatz geleistet werden kann.

Beispiel:

Ein leitender Angestellter ist für mehrere Betriebsstandorte verantwortlich. Er hat regelmäßig Dienst an diesen Standorten zu versehen. Ein Arbeitsplatz steht an diesen Standorten zur Verfügung. Es liegt keine Dienstreise vor. ■

## Inhalt

- Lohnverrechnung
- Umsatzsteuervoranmeldung
- Abgabensicherungsgesetz 2007
- GKK-Anmeldung
- Abfertigung
- Pflegekosten-Haushaltsbetreuung

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne

Buchhaltungen adaptieren

## Noch detailliertere Umsatzsteuervoranmeldungen

Auch wenn die Regierung ständig von Verwaltungsvereinfachungen spricht ... die Realität sieht anders aus. So wurden die Formulare für die UVA (USt-Voranmeldung) ab 2008 um zusätzliche Felder ergänzt.

Für Voranmeldungszeiträume ab 1/2008 wurde das Formular U 30 um die zwei Kennzahlen (kurz KZ) erweitert. Abziehbare Vorsteuern im Zusammenhang mit

KFZ und Gebäuden, die in den Kennzahlen 060 und/oder 065 enthalten sind, sind zusätzlich in diesen neuen Kennzahlen 027 bzw 028 einzutragen.

In der KZ 027 sind abzugsfähige Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Kfz sowie Vorsteuern aus laufenden Aufwendungen von Kfz anzugeben.

Fortsetzung auf Seite 2

**Zur Autobahnvignette:** Vergessen Sie nicht, dass Sie für Ihren Fuhrpark die Autobahnvignette 2008 erwerben (Vorjahresvignetten gelten nur bis 31.1.). Die Preise für die Vignette 2008 wurden leicht angehoben, Die Jahresvignette für PKW kostet heuer € 73,80. Wird für einen PKW km-Geld als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht, dann sind mit dem km-Geld alle Kfz-Aufwendungen abgegolten – in solchen Fällen kann der Kauf der Vignette steuerlich nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Fortsetzung von Seite 1

In der KZ 028 sind Vorsteuern betreffend Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Gebäuden (Geschäfts- und

Wohngebäude) einschließlich diesbezüglich geleisteter Anzahlungen und in Bau befindlicher Gebäude einzutragen.

Buchhaltungs- bzw Kontenstammdaten müssen daher an die neue Situation angepasst werden. ■

Seit Anfang 2008 in Kraft

## Das Abgabensicherungs-gesetz 2007

Am 28.12. ist das sog Abgabensicherungs-gesetz 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Wie der Name des Gesetzes bereits zum Ausdruck bringt, wollte man mit diesem Gesetz einige „Schlupflöcher“ stopfen.

### Antrag zur sog Grund- und Boden-rücklage

Soll beim Wechsel von der Gewinnermittlung von § 5 EStG (Unternehmensbilanz/Handelsbilanz) auf eine andere Gewinnermittlungsart die stille Reserve des Grund und Bodens nicht versteuert werden, kann sie auf Antrag einer Rücklage zugeführt werden, die erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Grund und Bodens oder der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes zu versteuern ist. In der Praxis hatte das Ministerium vielfach beobachtet, dass im Jahr des Verlassens der Gewinnermittlung weder eine Besteuerung der stillen Reserven im Übergangsgewinn erfolgt, noch eine Rücklage gebildet wird. Wurde der Fehler aber entdeckt, dann war eine Nachholung des Antrages nach der alten Rechtslage noch möglich. Nun ist die Bildung einer Rücklage nur dann zulässig, wenn der Antrag in der Steuererklärung des Jahres des Wechsels der Gewinnermittlung gestellt wird. Im Fall einer einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung (bei Personengesellschaften) ist der Antrag vom jeweiligen Mitunternehmer in der Feststellungserklärung zu stellen.

### Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)

Einnahmen-Ausgaben-Rechner konnten im Jahr 2007 erstmals von diesem Freibetrag Gebrauch machen. Nun ist schon die

erste Einschränkung dieses Steuerzuckerls beschlossen worden, denn die Investition in Wertpapiere ist dem Ministerium ein Dorn im Auge: Für angeschaffte Wertpapiere wie auch für die anderen begünstigten Investitionen gilt eine vierjährige Behaltefrist (gerechnet vom Tag nach dem Kauf). Scheiden solche Wertpapiere vor Ablauf der 4-Jahres-Frist aus dem Betrieb aus, gibt es die Möglichkeit der sog „Ersatzbeschaffung“ um die Nachversteuerung zu verhindern. Ab 2008 werden Wertpapierkäufe nicht mehr als Ersatzbeschaffungen angesehen! Scheidet ein begünstigt angeschafftes Wirtschaftsgut daher innerhalb der Behaltefrist aus, können nur mehr „richtige Investitionen“ (körperliche Wirtschaftsgüter) vor der Nachversteuerung retten.

Im Bereich der **Umsatzsteuer** wurden vor allem zwei Änderungen beschlossen:

- Der sog **Auslandseigenverbrauch** (zB bei PKW-Leasing im Ausland) wurde bis Ende des Jahres 2010 verlängert – eigentlich wäre diese Bestimmung Ende 2007 ausgelaufen. Lässt ein Unternehmer daher einen PKW im Ausland reparieren oder kauft bzw least einen PKW im Ausland und kann man sich dort die Vorsteuer erstatten lassen, dann schlägt in Österreich weiterhin die Umsatzsteuer wegen Eigenverbrauch zu.
- Neue **Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung**: Erbringt ein Unternehmer an

einen anderen Unternehmer eine Leistung, so gilt schon seit vielen Jahren die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung. Erbringt ein Unternehmer allerdings eine Leistung **an eine Privatperson**, so war eine solche Verpflichtung im Umsatzsteuergesetz nicht ausdrücklich zu finden. Das ist seit 1.1.2008 anders: Für den Bereich der **Bauleistungen** an Privatpersonen gilt: Innerhalb von sechs Monaten ab Leistungserbringung muss der leistende Unternehmer eine Rechnung ausstellen. Es war sogar daran gedacht, eine Strafe von 5.000,- bei Verletzung dieser Pflicht einzuführen – dieser Gedanke wurde vorerst aber wieder fallen gelassen. Betroffen davon sind alle Bauleistungen, das sind Werklieferungen und Werkleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück – zB Baumeister, Maler, Architekten, Elektriker, Tischler ...

Für **gemeinnützige Vereine** brachte das neue Gesetz sogar ein Steuergeschenk: Bisher hatten diese einen jährlichen Freibetrag von 7.300,- zur Verfügung wenn ausnahmsweise steuerpflichtige Gewinne angefallen sind. Veranstaltete ein gemeinnütziger Verein jedoch ein größeres Fest (zB ein mehrtägiges Zeltfest wie Jubiläumsfeste), dann war der Freibetrag eines Kalenderjahres rasch verbraucht und es kam de facto zur Steuerpflicht. Nun kann ein Verein diese jährlichen Freibeträge über einen Zeitraum von zehn Jahren ansammeln, somit steht ein maximaler Freibetrag von 73.000,- zur Verfügung. ■

Bei neuen Dienstnehmern:

## Anmeldung bei GKK bereits vor dem Dienstantritt!

In der August-Ausgabe haben wir bereits berichtet und weil dieses Thema so wichtig ist heute nochmals in Kürze.

Seit 1.1.2008 muss der Dienstgeber jeden Beschäftigten, der in der Krankenversiche-

rung pflichtversichert ist, **bereits VOR dem Dienstantritt** beim zuständigen Krankenversicherungssträger anmelden. Sogar fallweise beschäftigte Personen müssen ab 2008 jedenfalls vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

Diese „Anmeldung Neu“ kann in zwei Schritten oder in einem einzigen Schritt erfolgen:

1. VOR dem Arbeitsantritt kann auch eine verkürzte Meldung erfolgen – sog **Mindestangaben-Anmeldung**, welche die Dienstgeberkontonummer, den Namen und Versicherungsnummer/Geburtsdatum der beschäftigten Person sowie den Ort und Tag des Beschäftigungsbeginns beinhaltet.
2. Eine vollständige Anmeldung mit den noch fehlenden Angaben kann dann innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung erfolgen – sog **vollständige Anmeldung**. Die vollständige Anmeldung kann auch vor Dienstbeginn erfolgen – hier ist der Schritt 1 der Mindestanmeldung nicht mehr erforderlich.

Bedenken Sie, dass eine durch sofortige vollständige Anmeldung vor Arbeitsantritt Fehler vermieden werden können (man bedenke den Verwaltungsmehraufwand) was eine erhebliche Zeit- und Kostenersparnis für Sie bedeutet. **Wir raten daher zur sofortigen vollständigen Sofortanmeldung, diese ist die effizienteste und Kosten sparendste Variante.** Im Burgenland ist das ganz Jahr 2007 über ein Pilotversuch zu dieser vorherigen Anmeldung gelaufen, mehr als 95 % der Anmeldungen waren vollständige Anmeldungen.

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat folgende Übermittlungsmethoden für zulässig erklärt:

- **Grundsätzlich** ist eine **elektronische Meldung** zu erstatten, ist dies nicht möglich, dann:
- **per Fax** mittels dem amtlichen Formular „Mindestangaben-Anmeldung“ an **die Fax-Nr 05 780 761** zu übermitteln. Das Sendeprotokoll dient hier als Nachweis der erfolgten rechtzeitigen Meldung.
- **telefonische** Mitteilung an das ELDA-Call Center (rund um die Uhr erreichbar) unter der **Telefon-Nr 05 780 760**. Die Übertragungsnummer dient hier als Nachweis der erfolgten Meldung.

- **Schriftliche** Meldungen auf dem Postweg unter Verwendung eines eigenen amtlichen Formulars. In diesem Fall zählt allerdings der Tag des Einlanges bei der GKK.

Der Hauptverband betont ausdrücklich, dass die oben dargestellte Reihenfolge der Meldungsarten auch deren Nachrangigkeit ausdrückt! Nachrangige Meldearten sind daher nur dann zulässig, wenn vorrangige Meldearten für den Dienstgeber wirtschaftlich nicht zumutbar sind – dh, wenn eine vorrangige Meldeart nicht



möglich ist (zB Fax-Meldung nur dann, wenn kein Internetzugang zu ELDA-online vorhanden)!

Mindestangaben-Meldungen per Email oder SMS sind überhaupt nicht zulässig.

Für fallweise Beschäftigte kommt vom Hauptverband die Hiobsbotschaft, dass für diese Personen vor jedem einzelnen Arbeitstag eine Mindestangaben-Anmeldung erstattet werden muss und spätestens bis zum 7. Tag des Folgemonats eine Komplettmeldung in Form der kombinierten An- und Abmeldung zu erfolgen hat. Praktisch bedeutet dies, dass für die fallweise Beschäftigten eine vollständige Meldung ohne die täglichen Mindestangabenmeldungen nicht möglich ist.

Sollte ein vorher angemeldeter Dienstnehmer seine Beschäftigung nicht antreten, so ist eine Stornierung (der Mindestanmeldung bzw der Vollanmeldung) durchzuführen.

Die Kontrollorgane werden daher ab 2008 vor allem die Rechtzeitigkeit der Anmeldungen überprüfen, die Kontrolleure haben Zugriff auf die Meldedatenbank.

Dem Dienstnehmer muss – wie bisher – nur die vollständige Anmeldung ausgehändigt werden. ■

## Selbständigenvorsorge - BMSVG

### Abfertigung für Selbständige in Kraft

*Seit Anfang 2008 ist die Abfertigung für Unternehmer Realität geworden.*

Bereits im vergangenen Jahr haben wir im SteuerBlatt von der Selbständigenvorsorge berichtet. Das Gesetz wurde Ende 2007 beschlossen.

Alle freien Dienstnehmer und alle Unternehmer, die nach GSVG krankenversichert sind, sind zwingend in die Selbständigen-

vorsorge eingebunden (für Freiberufler und Landwirte gilt der Zwang nicht). Diese Unternehmen müssen einen Beitrittsvertrag bei einer Vorsorgekasse („Abfertigungskasse“) abschließen. Unternehmer ohne Mitarbeiter können sich die Vorsorgekasse selbst aussuchen. Für Unternehmer, die bereits für ihre Mitarbeiter eine MV-Kasse gewählt haben, gibt es kein Wahlrecht: diese sind zwingend in der gleichen Vorsorgekasse gebunden.

Das Werben um die zahlreichen neuen Kunden hat für die Vorsorgekassen bereits begonnen, die Unternehmer wurden von zumindest einer Vorsorgekasse mit Werbematerial und dem Beitrittsvertrag versorgt – aber wie gesagt: Viele haben gar kein Wahlrecht, weil sie bereits früher ausgewählt haben. ■

## Steuerliche Absetzbarkeit der Kosten für eine Pflegeperson

Die Diskussion der letzten Wochen und Monate um die Legalisierung von privatem Pflegepersonal hat zum sog Hausbetreuungsgesetz geführt, welches mit 1.1.2008 in Kraft getreten ist. Neben der viel diskutierten sozialversicherungsrechtlichen Problematik stellt sich natürlich die Frage der steuerlichen Abzugsfähigkeit derartiger Ausgaben.

Die Betreuung von pflegebedürftigen Personen in deren Privathaushalten kann nach dem Hausbetreuungsgesetz durch selbständig tätige oder nichtselbständig tätige Betreuungspersonen erfolgen. Die Beurteilung der Frage, ob die Betreuungsperson selbständig oder nichtselbständig (im Rahmen eines Dienstverhältnisses) tätig wird, richtet sich grundsätzlich nach dem Vertragsinhalt.

Übernimmt eine Organisation lediglich die Vermittlung von Betreuungspersonen, bedarf es dennoch einer vertraglichen Regelung zwischen der Betreuungsperson und der betreuten Person (oder deren Angehörigen).

### 1. Betreuung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit

Wenn die zu betreuende Person (oder deren Angehörige) einen Vertrag mit einer selbständig tätigen Betreuungsperson abschließt, treffen die betreute Person (oder deren Angehörige) **keine Melde- und Mitteilungspflichten** gegenüber dem Finanzamt oder einem Krankenversicherungsträger.

Die selbständig tätige Betreuungsperson ihrerseits hat zu sorgen für:

- die Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- die Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde
- die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge
- bei Steuerpflicht: Abgabe einer Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt

### 2. Betreuung im Rahmen einer nichtselbständigen Tätigkeit

Ist der Arbeitgeber der Betreuungsperson eine Trägerorganisation (die Betreuungsperson ist beispielsweise eine Arbeitnehmerin von Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk usw), treffen die betreute Person (oder deren Angehörige) keine Melde- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Finanzamt oder einem Krankenversicherungsträger.

Wird die Betreuungsperson im Rahmen eines Dienstvertrages zwischen der zu betreuenden Person (oder deren Angehörigen) und der Betreuungsperson nichtselbständig tätig, hat der Auftraggeber (die zu betreuende Person oder deren Angehörige) die umfangreichen Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Zu diesen Verpflichtungen des Arbeitgebers (Auftraggebers) gehören:

- Vor Dienstbeginn ist die Betreuungsperson bei der Sozialversicherung anzumelden.
- Der Sozialversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) ist selbst zu berechnen und an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen.
- Die Lohnsteuer ist bei jeder Lohnzahlung selbst zu berechnen, einzubehalten und an das zuständige Finanzamt bis zum 15. des folgenden Kalendermonats abzuführen.
- Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen.
- Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.
- Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer.
- Der Arbeitgeber hat an das zuständige Finanzamt den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zu entrichten.
- Kommunalsteuer fällt für private Haushalte nicht an.
- Bei Bereitstellung von Kost und Quartier ist zum eigentlichen Arbeitslohn

auch der sog Sachbezugswert zu ermitteln. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.

- Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Jänner bzw bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar den Jahreslohnzettel an das zuständige Finanzamt bzw an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln.
- Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beendet, muss der Arbeitgeber einen Lohnzettel bis zum Ende des Folgemonats an das zuständige Finanzamt oder den Krankenversicherungsträger übermitteln.

### Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung

Bei einer Betreuung zu Hause sind die damit verbundenen Aufwendungen wie bei einer Heimbetreuung ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dabei können alle im Zusammenhang mit der Betreuung anfallenden Aufwendungen und Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten für das Pflegepersonal und eventuelle Aufwendungen für die Vermittlungsorganisation, geltend gemacht werden. Diese Aufwendungen sind um die erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (zB Pflegegeld, Zuschuss zu den Betreuungskosten) zu kürzen.

Achtung: Erforderlich sind Zahlungsbelege mit Name und Anschrift der Betreuungsperson, Datum, Zweck und Rechnungsbetrag. Die Belege sind 7 Jahre aufzubewahren.

Bezieht die zu betreuende Person kein oder ein zu niedriges eigenes Einkommen, dann kann die unterhaltsverpflichtete Person, die die Aufwendung trägt, diese als außergewöhnliche Belastung geltend machen. In diesem Fall erfolgt jedoch die Kürzung um den Selbstbehalt. ■